



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Sachstand

---

### Verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum Schutzbereich des Art. 4 GG im Hinblick auf kirchliche Einrichtungen

**Verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum Schutzbereich des Art. 4 GG im Hinblick auf kirchliche Einrichtungen**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 076/24  
Abschluss der Arbeit: 28.08.2024  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Das Grundrecht auf Glaubensfreiheit und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Verfassungsgerichtliche Rechtsprechung</b>	<b>4</b>
3.1.	Kirchliche Krankenhäuser	5
3.2.	Kirchliche Pflegeeinrichtungen	6
3.3.	Weitere Einrichtungen mit karitativen Zwecken	7
<b>4.</b>	<b>Fazit</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Anlage (Übersicht zur relevanten Rechtsprechung)</b>	<b>8</b>

## 1. Fragestellung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden gebeten zu prüfen, inwieweit **kirchliche Einrichtungen** in der **verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung** dem **persönlichen Schutzbereich** des Grundrechts der **Glaubensfreiheit** aus Art. 4 Abs. 1, 2 Grundgesetz (GG)<sup>1</sup> zugerechnet worden sind. Als Beispiele genannt werden das Bertha von Suttner Studienwerk, das Cusanuswerk, der Ring christlich demokratischer Studenten (RCDS), kirchliche Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, Banken und Verlage. Aufgrund der Sachnähe zum kirchlichen Selbstbestimmungsrecht aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV)<sup>2</sup> wird die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung auch insoweit betrachtet.

## 2. Das Grundrecht auf Glaubensfreiheit und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht

Auch wenn die materiellen Schutzbereiche der Glaubensfreiheit und des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts eine gewisse Schnittmenge aufweisen, so sind sie trotzdem keineswegs deckungsgleich.<sup>3</sup> Zur Abgrenzung zwischen beiden Rechtspositionen führte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) aus:

Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV garantiert den Religionsgesellschaften, als auch den Kirchen, die Freiheit, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Die Garantie freier Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten ist eine notwendige, rechtlich selbständige Gewährleistung, die der Freiheit des religiösen Lebens und Wirkens der Kirchen und Religionsgemeinschaften (Art. 4 Absatz 2 GG) die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben unerläßliche Freiheit der Bestimmung über Organisation, Normsetzung und Verwaltung hinzufügt [...].<sup>4</sup>

## 3. Verfassungsgerichtliche Rechtsprechung

Soweit ersichtlich, waren das Bertha von Suttner Studienwerk, das Cusanuswerk, der RCDS sowie kirchliche Banken oder Verlage bislang nicht Gegenstand verfassungsgerichtlicher Entscheidungen im vorliegenden Zusammenhang. Im Hinblick auf **kirchliche Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen** liegen hingegen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vor.

---

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ([GG](#)) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert am 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478).

2 Die in Art. 140 GG genannten Artikel der [Verfassung des Deutschen Reiches](#) (Weimarer Reichsverfassung – WRV in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-2, veröffentlichten bereinigten Fassung) vom 11.08.1919 sind Bestandteil des GG; Art. 137 Abs. 3 WRV lautet: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“

3 Koriath, in: Dürig/Herzog/Scholz, 103. EL Januar 2024, WRV Art. 137 Rn. 21.

4 BVerfGE 72, 278 (289), mit umfangreichen Nachweisen; vgl. ferner BVerfGE 42, 312 (332); 66, 1 (20).

### 3.1. Kirchliche Krankenhäuser

In Bezug auf kirchliche Krankenhäuser finden sich mehrere Entscheidungen des BVerfG.<sup>5</sup> Es bestätigte seine bisherige Rechtsprechung zuletzt im Beschluss des Zweiten Senats vom 22. Oktober 2014 ([2 BvR 661/12](#))<sup>6</sup>. Beschwerdeführerin war eine **kirchliche Trägerin eines katholischen Krankenhauses**, die sich erfolgreich auf das Grundrecht der Glaubensfreiheit berufen konnte. Das BVerfG führte insoweit im Zusammenhang mit dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 GG aus:

Träger des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts sind nicht nur die Kirchen selbst entsprechend ihrer rechtlichen Verfasstheit, sondern alle ihr in bestimmter Weise zugeordneten Institutionen, Gesellschaften, Organisationen und Einrichtungen, wenn und soweit sie nach dem glaubensdefinierten Selbstverständnis der Kirchen [...] ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, Auftrag und Sendung der Kirchen wahrzunehmen und zu erfüllen [...].

Der Schutz des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts bezieht sich dabei nicht nur auf die der Kirche zugeordnete Organisation im Sinne einer juristischen Person, sondern erstreckt sich auch auf die von dieser Organisation getragenen Einrichtungen, also auf die Funktionseinheit, durch die der kirchliche Auftrag seine Wirkung entfalten soll [...]. Dies gilt unbeschadet der Rechtsform der einzelnen Einrichtung auch dann, wenn der kirchliche Träger sich privatrechtlicher Organisationsformen bedient [...]. Die durch das Grundgesetz gewährleistete Freiheit der Kirche vom Staat schließt ein, dass sie sich zur Erfüllung ihres Auftrags grundsätzlich auch der Organisationsformen des staatlichen Rechts bedienen kann, ohne dass dadurch die Zugehörigkeit der auf einer entsprechenden Rechtsgrundlage gegründeten Einrichtung zur Kirche aufgehoben wird [...]. [...]

Voraussetzung einer wirksamen Zuordnung ist vielmehr, dass die Organisation oder Einrichtung teilnimmt an der Verwirklichung des Auftrages der Kirche, im Einklang mit dem Bekenntnis der verfassten Kirche steht und mit ihren Amtsträgern und Organwaltern in besonderer Weise verbunden ist [...].<sup>7</sup>

Es kommt insoweit dem BVerfG zufolge maßgebend darauf an, „dass die religiöse Zielsetzung das bestimmende Element“ der Einrichtung sei.<sup>8</sup> In Bezug auf Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG führte das BVerfG weiter aus:

Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG enthält ein umfassend zu verstehendes einheitliches Grundrecht [...]. Dieses beinhaltet notwendigerweise neben der Freiheit des Einzelnen zum privaten und öffentlichen Bekenntnis seiner Religion oder Weltanschauung [...] auch die Freiheit, sich mit anderen aus gemeinsamem Glauben oder gemeinsamer weltanschaulicher Überzeugung zusammenzuschließen [...].

---

5 Vgl. BVerfGE 19, 129 (132); BVerfGE 46, 73 (85 ff.); BVerfGE 53, 366 (386 ff.); BVerfGE 57, 220 (242); BVerfGE 70, 138 (161); BVerfGE 99, 100 (118).

6 BVerfGE 137, 273.

7 BVerfGE 137, 273 (306 ff.).

8 BVerfGE 137, 273 (307).

Die durch den Zusammenschluss gebildete Vereinigung genießt das Recht zu religiöser oder weltanschaulicher Betätigung, zur Verkündigung des Glaubens, zur Verbreitung der Weltanschauung sowie zur Pflege und Förderung des jeweiligen Bekenntnisses [...]. Dieser Schutz steht nicht nur Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu, sondern auch von diesen selbständigen oder nichtselbständigen Vereinigungen, wenn und soweit sich diese die Pflege des religiösen oder weltanschaulichen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt haben. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Zweck der Vereinigung gerade auf die Erreichung eines solchen Zieles gerichtet ist und eine hinreichende institutionelle Verbindung zu einer Religionsgemeinschaft besteht [...].<sup>9</sup>

[...]

Die Formulierung des kirchlichen Proprium obliegt so allein den Kirchen und ist als elementarer Bestandteil der korporativen Religionsfreiheit durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verfassungsrechtlich geschützt.<sup>10</sup>

Die Religionsausübung umfasst folglich dem BVerfG zufolge nach dem **Selbstverständnis der christlichen Kirchen** nicht nur den Bereich des Glaubens, sondern auch die Freiheit zur Entfaltung des christlichen **Sendungsauftrages in Staat und Gesellschaft**. Dazu gehöre insbesondere das **karitative Wirken** – wie vor allem die Aufgabe der Krankenpflege –, was von den Kirchen als religiöse Grundfunktion verstanden werde.<sup>11</sup> Die gleichen Maßstäbe gelten insoweit für das kirchliche Selbstbestimmungsrecht und sind **unabhängig von der Rechtsform** der jeweiligen Vereinigung.<sup>12</sup>

### 3.2. Kirchliche Pflegeeinrichtungen

Das soeben Gesagte gilt gleichermaßen für **kirchliche Pflegeeinrichtungen**. Im Beschluss der zweiten Kammer des Zweiten Senats vom 17. Oktober 2007 ([2 BvR 1095/05](#))<sup>13</sup> war die Beschwerdeführerin eine als gemeinnützig anerkannte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Unternehmensgegenstand die Errichtung, der Betrieb und die Förderung von Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens und der Altenhilfe ist. Gemäß ihrer Satzung versteht die Gesellschaft selbst ihren Betrieb als **Teil der Wesensfunktion der**

---

9 BVerfGE 137, 273 (309).

10 BVerfGE 137, 273 (310).

11 BVerfGE 137, 273 (310).

12 BVerfGE 137, 273 (308); vgl. dazu ferner BVerfGE 19, 129 (132); 46, 73 (85 ff.); 53, 366 (391); 57, 220 (242); 70, 138 (162 f.); zur Frage der Abgrenzung einer kirchlichen von einer weltlichen Stiftung vgl. VGH Baden-Württemberg vom 08.05.2009 - 1 S 2860/09, ESVGH 60, 64. Demnach sei auf das Selbstverständnis der jeweiligen Organisation abzustellen, da die Verkennung des Stifterwillens das durch Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV garantierte kirchliche Selbstbestimmungsrecht verletze. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht schütze über die organisierte Kirche und ihre rechtlich selbständigen Teile hinaus alle der Kirche zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, soweit sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck entsprechend berufen sind, „ein Stück Auftrag der Kirche in der Welt wahrzunehmen und zu erfüllen“.

13 BVerfGK 12, 308.

---

**katholischen Kirche.** Die Beschwerdeführerin betreibt im Land Brandenburg drei öffentlich geförderte Altenpflegeeinrichtungen.

Auch in dieser Entscheidung vertritt das BVerfG die Ansicht, die karitative Tätigkeit sei „eine eigene Angelegenheit der Religionsgemeinschaften, die auch durch Art. 4 Abs. 2 GG als Religionsausübung geschützt ist“. <sup>14</sup> Die Beschwerdeführerin und ihre karitativen Einrichtungen seien „Angelegenheit“ der katholischen Kirche, unabhängig davon, ob sie sich einer Organisationsform staatlichen bzw. privaten Rechts bedienen. <sup>15</sup>

### 3.3. Weitere Einrichtungen mit karitativen Zwecken

Das BVerfG hat ferner mit Beschluss des Zweiten Senats vom 17. Februar 1981 (2 BvR 384/78) entschieden, dass das „karitative Wirken“ einer Einrichtung als Grundfunktion der christlichen Kirche weit zu verstehen sei und sich nicht nur auf kirchlich getragene Krankenpflege beschränke, „sondern auch allgemein die an den religiösen Grundanforderungen ausgerichtete Fürsorge für hilfsbedürftige Menschen **einschließlich ihrer Erziehung und Ausbildung** [...]“ umfasse. <sup>16</sup> Beschwerdeführerin war eine Betreiberin von „Orthopädischen Heil-, Lehr- und Pflegeanstalten für Körperbehinderte“, die sich erfolgreich auf Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV berief.

Diese Wertung bestätigte das BVerfG dem Grunde nach im Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Juni 1985 (2 BvR 1703, 1718/83, 856/84). <sup>17</sup>

## 4. Fazit

In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sind für die Frage, ob kirchliche Einrichtungen dem persönlichen Schutzbereich des Grundrechts der Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG und dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV zugerechnet werden, folgende Kriterien maßgeblich: die Tätigkeit der Einrichtung muss glaubensgeleitet sein, mithin dem Selbstverständnis der jeweiligen Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft entsprechen, als auch objektiv nach geistigem Gehalt und dem äußeren Erscheinungsbild in einem sachlichen Zusammenhang zu den Inhalten der Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft stehen. Die Prüfung dieser Kriterien erfordert jeweils eine einzelfallabhängige Subsumtion.

---

14 BVerfGK 12, 308 (339 f.).

15 BVerfGK 12, 308 (330).

16 BVerfGE 57, 220 (242 f.) – Hervorhebung nicht im Original.

17 BVerfGE 70, 138 (163).

**5. Anlage (Übersicht zur relevanten Rechtsprechung)**

<b>Entscheidung</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>Beschwerdeführer</b>
Beschluss des Ersten Senats vom 04.10.1965 (1 BvR 498/62)	BVerfGE 19, 129	deutscher Zweig der Watch Tower Bible and Tract Society of Pennsylvania, einer amerikanischen Missionsgesellschaft mit dem Sitz in Brooklyn, N. Y., USA
Beschluss des Ersten Senats vom 16.10.1968 (1 BvR 241/66)	BVerfGE 24, 236	Katholische Landjugendbewegung Deutschlands in der Form eines nichtrechtsfähigen Vereins
Beschluss des Zweiten Senats vom 11.10.1977 (2 BvR 209/76)	BVerfGE 46, 73	Wilhelm-Anton-Hospital, Goch 1, in der Form einer rechtsfähigen Stiftung privaten Rechts (gemeinnütziges katholisches Krankenhaus)
Beschluss des Zweiten Senats vom 25.03.1980 (2 BvR 208/76)	BVerfGE 53, 366	u.a. Marien-Hospital Wesel e. V.; Verein Familienpflege der Franziskusschwwestern, Dienerinnen der seraphischen Liebe e. V.; Evangelisches Krankenhaus Dinslaken gGmbH
Beschluss des Zweiten Senats vom 17.02.1981 (2 BvR 384/78)	BVerfGE 57, 220	Orthopädische Anstalten Volmarstein, Rehabilitationszentrum, Heil-, Lehr- und Pflegeanstalten für Körperbehinderte
Beschluss des Zweiten Senats vom 04.06.1985 (2 BvR 1703, 1718/83, 856/84)	BVerfGE 70, 138	Krankenpflegeanstalt der Barmherzigen Schwestern von der heiligen Elisabeth zu Essen als „alte kirchliche Stiftung“; Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos, Körperschaft des öffentlichen Rechts als Trägerin des "Jugendwohnheim Salesianum"
Beschluss des Zweiten Senats vom 13.10.1998 (2 BvR 1275/96)	BVerfGE 99, 100	Griechische Kirchengemeinde München und Bayern e.V.
Beschluss des Ersten Senats vom 26.06.2002 (1 BvR 670/91)	BVerfGE 105, 279	Meditationsvereine der sog. Shree Rajneesh-, Bhagwan- oder Osho-Bewegung jeweils in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins des bürgerlichen Rechts
Beschluss des Zweiten Senats vom 22.10.2014 (2 BvR 661/12)	BVerfGE 137, 273	kirchliche Trägerin eines katholischen Krankenhauses
Beschluss der Zweiten Kammer des Zweiten Senats vom 17.10.2007 (2 BvR 1095/05)	BVerfGK 12, 308	gemeinnützig anerkannte Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Unternehmensgegenstand der Errichtung, des Betrieb und der Förderung von Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens und der Altenhilfe, Betrieb der Gesellschaft „aus dem Selbstverständnis der Caritas als einer Wesensfunktion der katholischen Kirche“